

Anordnung zum eingeschränkten Zugang für Besucherinnen und Besucher des Amtsgerichts Grimma

vom 4. Mai 2021

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) sehen wir uns gezwungen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Funktionsfähigkeit des Amtsgerichts Grimma soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir den Besucherverkehr des Amtsgerichts auf ein unabdingbares Maß reduziert halten müssen und Sie nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins oder als Zuschauer einer öffentlichen Verhandlung einlassen können. In allen anderen Angelegenheiten bitten wir Sie, uns Ihre Anliegen schriftlich oder per Fax zukommen zu lassen.

Zur Vermeidung von Infektionsrisiken gelten folgende Regelungen:

- Personen, die keine Justizbediensteten sind, sollen das Gericht grundsätzlich nur zur Wahrnehmung von Terminen, zu denen sie geladen wurden, betreten. Dies gilt wegen der Pandemie auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere externe Organe der Rechtspflege. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die an einer Verhandlung teilnehmen wollen, werden gebeten, sich entsprechend auszuweisen. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, die Ladung und einen Ausweis mitzubringen und im Rahmen der Zugangskontrolle vorzulegen. Der Einlass ins Gerichtsgebäude erfolgt frühestens 10 Minuten vor Beginn des Termins.
- Alle anderen Besucher werden grundsätzlich nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins (ohne Begleitperson und Kinder) oder als Zuschauer einer öffentlichen Verhandlung eingelassen. Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist grundsätzlich gestattet. Bitte wenden Sie sich zunächst schriftlich oder telefonisch an das Gericht (Telefon: 03437 9852-0).

Der Nachtbriefkasten vor dem Gebäudeeingang ist zu nutzen. Dieser wird regelmäßig geleert, so dass auch Frist Sachen dort eingeworfen werden können.

Bei Betreten des Gebäudes sind Sie verpflichtet, unter Vorlage Ihres Ausweises eine Besucherkarte auszufüllen. Um bei bekanntwerdenden Infektionen mögliche Kontaktpersonen informieren zu können, ist gemäß § 5 Abs. 6 SächsCoronaSchVO die Erfassung Ihrer Daten erforderlich. Diese werden ausschließlich im Fall einer auftretenden Infektion verwendet und nach vier Wochen vernichtet. Mit dem Ausfüllen der Besucherkarte bestätigen Sie, dass Sie keine Symptome einer Corona-Infektion aufweisen, nicht häuslicher Quarantäne unterliegen (z. B. wegen vorangegangenen Aufenthalts in einem Risikogebiet)

und innerhalb der letzten 14 Tage keinen engen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt. Ein enger Kontakt bestand bei einem Abstand von weniger als 1,5 m und für mehr als 15 Minuten und ohne Mund-Nasen-Bedeckung oder bei gemeinsamem Aufenthalt von mehr als 30 Minuten in einem unzureichend gelüfteten Raum.

Der Zutritt zum Gericht ist nicht möglich, wenn

- Sie sich weigern die Besucherkarten auszufüllen oder
- Sie am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder häuslicher Quarantäne unterliegen oder
- Sie in den letzten 14 Tagen engen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt oder
- Sie sich innerhalb der letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet (außerhalb Deutschlands) aufgehalten haben und nicht über eine molekularbiologische Testung verfügen, die bestätigt, dass eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht vorliegt

Personen, die ausdrücklich zu einem Termin geladen wurden und auf welche die aufgezählten Fälle zutreffen werden gebeten, sich mit dem Gericht zunächst telefonisch unter der auf der Ladung angegebenen Telefonnummer in Verbindung zu setzen.

Bitte überlegen Sie unabhängig davon, ob Sie sich in der aktuellen Situation in einen nicht zwingend erforderlichen, engen Kontakt zu anderen Menschen im Gerichtssaal begeben wollen.

Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist für alle Besucher und Bediensteten nur mit einer medizinischen Maske oder FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, möglich. Diese ist in allen öffentlich zugänglichen Bereichen, wie Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Wartebereiche, Toiletten, Druck- und Kopierräumen, Teeküchen sowie bei persönlichem Kontakt von Besuchern und Bediensteten in den Dienstzimmern zu tragen. Eine Ausnahme gilt für Verhandlungssäle. Dort entscheiden die Vorsitzenden, ob nach Erreichen des Sitzplatzes die medizinische Maske oder FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmaske abgenommen werden kann.

Es ist weiterhin zu beachten, dass die medizinischen Masken oder FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmasken nicht vom Gericht gestellt werden können, sondern selbst mitzubringen sind.

Personen, welche die Anordnung zum Tragen der medizinischen Masken oder FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmasken nicht einhalten, wird der Zutritt versagt bzw. werden diese des Hauses verwiesen.

Die ausgeschilderten Hygieneregeln sind zu beachten. Von Personen, die nicht im eigenen Familienverband leben, ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten. Es ist zwingend eine ausreichende Händehygiene anzuwenden.